

(10. Mai 1790), ebenso unter Beseitigung des Generalseminariums in Prag die Herstellung des Rechtes der Bischöfe zur Errichtung von Diöcesananstalten und weitere Zugeständnisse an den Clerus. Aber wenn der Kaiser mit dem Patente vom 28. Juni 1791 nicht bloß für Böhmen, sondern für alle Erblande (Ungarn, das die avitische Verfassung völlig zurückerhielt, und die Niederlande ausgenommen) die Wiederherstellung der alten Verfassungen verfügte, doch so, daß alle vor 1765 getroffenen staatlich-politischen Einrichtungen gleichmäßig aufrecht erhalten wurden, so blieb Österreich thatächlich nicht bloß



Karl Graf Chotek.

in militärischer, finanzieller und administrativer, sondern auch in judizieller, mercantiler und cultureller Hinsicht wesentlich ein Einheitsstaat mit der Tendenz, dies in stets höherem Grade zu werden. An der Forderung der deutschen Staatsprache wurde unbedingt festgehalten und betont, daß eben dadurch die Verbindung des Königreiches mit den deutschen Erbprovinzen am lebendigsten zum Ausdruck komme. Und was die wiederhergestellten ständischen Gerechtsame betrifft, das Recht Steuern zu bewilligen und einzuhoben, an der Vorberathung der Gesetze theilzunehmen, seine Geschäfte durch einen ständigen Ausschuß zu führen u. s. w., so war das allein Wesentliche daran von geringer Bedeutung,